

**ORDNUNG ZUR EVALUATION VON LEHRE; STUDIUM UND FORT-/WEITERBILDUNG AN DER  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF 28.02.11 (ZULETZT GEÄNDERT AM 13.10.2020)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 (5) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Evaluationsverfahren

§ 5 Zugriff auf die Daten und ihre Veröffentlichung

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

§ 7 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Die Heinrich-Heine-Universität hat sich gemäß ihrem Leitbild das Ziel gesetzt, ihren Studierenden eine exzellente Bildung und Ausbildung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck verfolgt die HHU ein Qualitätsmanagementkonzept auf der Basis der Evaluation von Studium und Lehre.

Evaluation bedeutet die kontinuierliche und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Bewertung der Qualität der Studienangebote sowie deren Bedingungen durch standardisierte Verfahren und Instrumente. Unter standardisierten Verfahren werden Befragungsinstrumente (quantitativ wie qualitativ) und Analysen zum Studierverhalten gefasst. Durch regelmäßige Rückmeldung dient die Evaluation der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium.

Sie trägt zur Profilbildung der Studienprogramme, der Fakultäten und der Universität als Ganzem sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber Studierenden, Staat und Gesellschaft bei.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die Evaluation der Lehrveranstaltungen, Module, Studiengänge, der Fort-/Weiterbildung und die Befragung Ehemaliger, insbesondere im Bereich von Studium und Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. §3 HG. Die auf Beschluss des Senats erlassene Ordnung zur Evaluation der Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track wird nicht berührt.

## **§ 2 Ziele**

Die Evaluation von Lehre, Studium und Fort-/Weiterbildung dient vor allem der Vergewisserung über die Erreichung der Ziele von Lehre und Studium sowie deren Weiterentwicklung.

Das heißt unter anderem:

- allen Lehrenden Anregungen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehre zu geben,
- den Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine Rückmeldung zu der Veranstaltung und/oder ihren Teilen und den hieran Beteiligten zu geben,
- die Stärken und Schwächen der Lehrveranstaltungen und Studiengänge herauszuarbeiten,
- die Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren,
- die Kommunikation in den Fächern und Studiengängen sowie zwischen allen an Lehre und Studium Beteiligten nachhaltig zu fördern,
- das Qualitätsmanagement der Lehre und der Studienangebote zu unterstützen und zu fördern.

### § 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Universität verantwortlich. Für die Einhaltung dieser Ordnung ist das Prorektorat für Lehre und Studienqualität zuständig.
- (2) Im Einvernehmen mit den Fakultäten führt das Rektorat regelmäßig flächendeckende Befragungen der Absolvent\*innen nach Studienende durch.
- (3) Das Rektorat bestellt eine\*n Zentrale\*n Evaluationsbeauftragte\*n, die\*der Ansprechperson und Berater\*in für alle Fragen im Zusammenhang mit Evaluation ist. Sie\*Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - Die Koordination des zentralen Evaluationsberichts, der alle drei Jahre gemäß § 5 (7) anfällt.
- (4) Die Zentrale Verwaltung ist zur Unterstützung der Evaluation verpflichtet und stellt alle in § 4 genannten Daten, die zur Organisation der Evaluation benötigt werden, zur Verfügung.
- (5) Für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Studienverlaufsstatistik gemäß § 7 Hochschulstatistikgesetz und der zusätzlichen Vorgaben des Landes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz, insbesondere zum Führen einer ECTS-Statistik, führt die Zentrale Verwaltung ein Studienverlaufsmonitoring aller Studiengänge der Heinrich-Heine-Universität durch.
- (6) Die Zentrale Verwaltung stellt eine Software zur Online- und papiergebundenen Evaluation bereit. Die Zentrale Verwaltung und das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) definieren in einer Service-Vereinbarung welche administrativen und technischen Serviceleistungen das ZIM im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre leistet. Die oder der zentrale Evaluationsbeauftragte bietet Schulungen und Beratung zur Nutzung des Systems an.
- (7) Auf Fakultätsebene ist die\*der Dekan\*in für die Durchführung der Evaluation, die Berichterstattung sowie daraus resultierende Konsequenzen für die Studiengänge zuständig. Die\*Der Dekan\*in kann diese Aufgaben delegieren und eine\*n Fakultätsevaluationsbeauftragte\*n ernennen. Die Verfahren der Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsevaluation liegen im Verantwortungsbereich der Fakultäten. Ergebnisse aus diesen Verfahren werden in der Regel über die\*den Fakultätsevaluationsbeauftragte\*n zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Fakultäten können festlegen, dass innerhalb der Fakultät weitere Evaluationsbeauftragte benannt werden, die die Evaluation in einzelnen Bereichen koordinieren, die Evaluationsergebnisse in diesen Bereichen kommunizieren und der Fakultät deren Ergebnisse und Reaktionen rückmelden. Für die Umsetzung von Maßnahmen auf Fächerebene sind die jeweiligen Studiengangsverantwortlichen zuständig. Die benannten Funktionsträger werden bekanntgemacht. Bei der Evaluation interfakultärer Studiengänge entscheidet in der Regel die Zuordnung zur jeweilig federführenden Lehrereinheit. Ausnahmen dieser Regelungen bedürfen einer Absprache zwischen den beteiligten Fakultäten. Diese sind zu dokumentieren. Zu der Bewertung von Studiengängen kann auch die Bewertung von Modulen mit einbezogen werden. Bei

interuniversitären Studiengängen wird die Evaluation in Studium und Lehre im Rahmen des Kooperationsvertrags geregelt.

- (9) Die Leiter\*innen der zentralen Einrichtungen sowie der Einrichtungen die Fort- und Weiterbildungen anbieten sind für die Durchführung der Evaluation in ihren Bereichen zuständig.
- (10) Alle Lehrenden sind zur konstruktiven Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet. Die Lehrenden können ihre individuellen Rückmeldungen mit den Studierenden erörtern.
- (11) Alle Studierenden sind zur konstruktiven Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet. Zur Durchführung von Evaluationen im Online-Verfahren werden die Universitäts-Email-Adressen verwendet. Entsprechend der Einschreibungsordnung sind die Studierenden verpflichtet, diese Email-Adresse im Zusammenhang mit ihrem Studium zu nutzen.
- (12) Alle ehemaligen Mitglieder der Hochschule nehmen auf freiwilliger Basis an der Evaluation teil.

#### § 4 Evaluationsverfahren

- (1) Die Evaluation erfolgt auf den Ebenen der Lehrveranstaltungen oder ihrer Teile sowie der Module und Studiengänge. Die einzelnen Ebenen können in separaten Verfahren evaluiert werden.
- (2) In der Regel, mindestens einmal im Jahr, werden Lehrveranstaltungen, die im Curriculum verankert sind, durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Dabei kann die Befragung in der Mitte, im letzten Drittel oder am Ende einer jeweiligen Veranstaltung stattfinden. Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Überprüfung der Qualität der einzelnen Veranstaltungen und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen, aber auch das Auffinden hervorragender Beispiele. Alternativ oder additiv kann für die Lehrveranstaltungsevaluation eine „Teaching Analysis Poll“ (TAP) als qualitatives Verfahren durchgeführt werden. Hier befragen Mitarbeiter\*innen aus der Hochschuldidaktik und/oder Qualitätsbeauftragte unter Abwesenheit des Dozierenden die Studierenden zu ihrem individuellen Lernerfolg. Die Teilnahme am TAP ist für Lehrende freiwillig.
- (3) Im Grundsatz werden Fort- und Weiterbildungsangebote regelmäßig durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Teilnehmer\*innen evaluiert. Zweck der Evaluation von Weiterbildungsangeboten ist insbesondere die Überprüfung der Qualität der einzelnen Veranstaltungen und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen. Weiterbildungsangebote können zudem als Peer-Review evaluiert werden, um zusätzlich zur teilnehmenden Perspektive diejenige von Expert\*innen hinzuzuziehen.
- (4) Studiengangsmodule werden durch Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Die Befragung erfolgt bedarfsweise und richtet sich an jene Studierende, die ein Modul vollständig durchlaufen haben. Bei der Evaluation von Modulen, die in Modulhandbüchern dargestellt sind, soll im Sinne einer Qualitätskontrolle insbesondere überprüft werden, inwieweit die Angaben in den Modulhandbüchern und ihre Realisierung übereinstimmen.

- (5) Alle Studiengänge werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Zweck der Studiengangsevaluation ist die Untersuchung der allgemeinen und studiengangsspezifischen Studiensituation, um Schwachpunkte aufzufinden und gezielte Verbesserungen einleiten zu können, aber auch um hervorragende Beispiele zu identifizieren. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sollen von den zuständigen Evaluationsbeauftragten und eventuell weiteren Fachvertreterinnen und Vertretern der Fächer mit Studierenden besprochen werden.
- (6) Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Befragung der Absolvent\*innen). Zweck der Befragung der Absolvent\*innen ist die Informationsgewinnung über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um hierfür Rückschlüsse für das Profil der Hochschulausbildung und der Studiengänge zu gewinnen. Darüber hinaus kann die Universität entsprechend Online-Befragungen der Ehemaligen ohne Abschluss durchführen.
- (7) Im Rahmen der Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen können die Fakultäten die Studien- und Prüfungsdaten für Analysen des Studierverhaltens auf Lehreinheits-, Studiengangs- und Modulebene nutzen. Inhalt dieser quantitativen Evaluation sind insbesondere Analysen von Kohorten bzgl. Studienverläufen und Prüfungsverhalten. Hierfür können auch Soll-Ist-Vergleiche von ECTS-Punkten erfolgen. Zweck der Analysen auf Studiengangs- und Modulebene ist die systematische Analyse von Studienverläufen und Prüfungsverhalten, um datengestützt Studiengänge und deren Curricula weiterzuentwickeln und dadurch einen Beitrag zum Studienerfolg zu leisten.
- (8) Das Rektorat kann zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen beauftragen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Rektorat erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.
- (9) Zum Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation in Studiengängen können folgende personenbezogene Daten von Studierenden erforderlich sein: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Anmeldung für die jeweilige Lehrveranstaltung, E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen. Diese Daten werden soweit erforderlich aus dem jeweiligen Managementsystem der Universität bzw. der Fakultät an die\*den jeweilige\*n Evaluationsbeauftragte\*n übermittelt.
- (10) Zum Zweck der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsangeboten können folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer\*innen erhoben werden: Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung, postalische Adressen, E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Veranstaltungen, Fakultät, Institut bzw. Arbeitsgruppe, Promotionsfach, Institution, Arbeitsort. Diese Daten werden aus dem jeweiligen Managementsystem der Universität bzw. der zentralen Einrichtung soweit erforderlich an die verantwortliche Person übermittelt.

- (11) Zum Zweck der Evaluation von Studiengangsmodulen können folgende personenbezogene Daten von Studierenden erforderlich sein: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum der erfolgreichen Modulabschlussprüfungen. Diese Daten werden von der Studierenden und Prüfungsverwaltung soweit erforderlich an die\*den jeweilige\*n Evaluationsbeauftragte\*n übermittelt.
- (12) Zum Zweck der Studiengangsevaluation sind folgende personenbezogene Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Hochschulsesemester, Fachsemester. Diese Daten werden von der Studierenden und Prüfungsverwaltung soweit erforderlich an die\*den Fakultäts evaluationsbeauftragte\*n übermittelt.
- (13) Zum Zweck der Befragung der Absolvent\*innen sind folgende personenbezogene Daten von Studierenden bzw. Absolvent\*innen erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, postalische Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum des Abschlusses. Diese Daten werden von der Studierenden und Prüfungsverwaltung soweit erforderlich an die\*den Zentrale\*n Evaluationsbeauftragte\*n übermittelt.
- (14) Zum Zweck von Analysen des Studierverhaltens werden pseudonyme personenbezogene Daten genutzt. Dabei wird die Matrikelnummer durch eine ID ersetzt. Folgende Daten werden bei der Studienverlaufsanalyse außerdem verarbeitet:

Studierenden- und Einschreibungsdaten: ID bzw. Bezeichner, Art der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. Note, Hochschulwechsel, Hörerstatus, Studienfächer, Abschlussart, Fachsemester, Hochschulsesemester, Geschlecht, Nationalität (DE/EU/Nicht-EU), Alter (kategorisiert).

Leistungs- und Prüfungsdaten: Anrechnung einer Prüfungsleistung, SOLL-ECTS, IST-ECTS, Modul(name), Prüfungsnote (Modul), Bestanden/Nicht bestanden/Nicht teilgenommen, Prüfungsversuch, Semester der Prüfung(en), Prüfungsordnungsversion.

Die Verantwortung für die Pseudonymisierung liegt in der Zentralen Universitätsverwaltung. Von dort werden die Daten an die\*den jeweilige\*n Fakultäts evaluationsbeauftragte\*n übermittelt.

- (15) Die Fragebögen können Fragen zu folgenden Merkmalen beinhalten:

### **Angaben zur Soziodemographie**

1. Alter
2. Geschlecht
3. Geburtsort/EU/Nicht-EU
4. Deutsch als Muttersprache
5. Migrationshintergrund
6. Bildungsbiographie

7. Schwerpunkte (E-Kurse) im Schulabschlussjahr
8. Note der Hochschulzugangsberechtigung
9. Tätigkeiten zwischen Schule und Studium
10. Wohnort/Wohnsituation
11. Familienstand/Kinder
12. Gesundheitszustand

#### **Angaben zur Studiensituation**

13. Fakultät, Studienfach, Studiengang, Module und Lehrveranstaltungen
14. angestrebter Abschluss/geplantes Aufbaustudium
15. Fachsemester/Hochschulsemester
16. Studienfinanzierung und Wohnsituation
17. Studiensituation, Schwierigkeiten

#### **Angaben zur Bewertung der Qualität in Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung**

18. Bewertung der Lehr- und Studieninhalte
19. Bewertung der Lehrqualität
20. Angaben zur Aufmerksamkeit, Motivation und Nutzung von Kurs-/Workshopangeboten
21. Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs, der Module und Lehrveranstaltungen
22. Bewertung der Infrastruktur
23. Bewertung der universitären Service-Einrichtungen
24. Studienzufriedenheit
25. Studienklima

#### **Angaben zum Studienverlauf**

26. Auslandsstudium und -aufenthalte
27. Praktika
28. Selbsteinschätzung des (studentischen) Arbeitsaufwands und Engagements

29. Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit
30. Fach-/Hochschulwechsel und Studienabbruch
31. Studien(wahl)motivation
32. Studienentscheidung; Informiertheit und Gründe
33. Abschlussnote/Prüfungserfolge
34. Weiterführendes Studium/Promotion

#### **Angaben zum Kompetenzerwerb**

35. Selbsteinschätzung zu vorhandenen Kompetenzen
36. Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb, –zuwachs und –transfer
37. Einschätzungen zu beruflich geforderten Kompetenzen

#### **Angaben zum Übergang in die Berufswelt/zur beruflichen Situation**

38. Berufsorientierung und berufliche Tätigkeit (vor und während des Studiums)
39. Berufliche Situation
40. Berufliche Stellung

(16) Von den Lehrpersonen werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel, Geschlecht
2. E-Mail-Adresse
3. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
4. Lehrveranstaltungstyp
5. Modul- und Studiengangszuordnung
6. Fachbereich/Institut/Lehrstuhl
7. Ort der Lehrveranstaltung
8. die zur Evaluation mit dem Fragebogen nach Abs. 17 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten
9. die Ergebnisdokumentation aus den TAP.



## § 5 Zugriff auf die Daten und ihre Veröffentlichung

- (1) Die Auswertungen und Ergebnisse *aller Verfahren* werden grundsätzlich nur anonymisiert veröffentlicht. D.h. die Daten werden derart verändert, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Evaluierenden nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Dies trifft nicht auf die in den Absätzen 2 bis 4 genannte Weitergabe von Daten an autorisierte Personen zu.
- (2) Die Fakultäten können festlegen, dass im Fall einer von mehreren Lehrenden getragenen Veranstaltung alle hieran beteiligten Lehrenden die Auswertungen und Ergebnisse auch aller anderen an der gleichen Veranstaltung beteiligten Lehrenden erhalten, sofern diese ihr Einverständnis hierzu erteilt haben.
- (3) Mit Zustimmung der betroffenen Lehrenden dürfen deren personenbezogene Daten als Best-Practice-Beispiele veröffentlicht werden.
- (4) Die\*Der Dekan\*in, die Fakultäts-Evaluationsbeauftragten und deren für Durchführung und Auswertung von Evaluationen zuständigen Mitarbeiter\*innen haben Zugriff auf alle Ergebnisse (Befragungen und Studienverlaufsanalysen) ihrer Fakultät. Die Evaluationsbeauftragten und deren für Durchführung und Auswertung von Evaluationen zuständigen Mitarbeiter\*innen haben Zugriff auf alle Ergebnisse der ihnen zugeordneten Bereiche. Darüber hinaus hat kein weiterer Personenkreis Zugriff auf die Rohdaten der studiengangsbezogenen Evaluation.

Die Dekanate können im Einvernehmen mit den Fächern festlegen, dass die Studiengangsverantwortlichen Zugriff auf jede Form von Ergebnisberichten haben, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 HG beiträgt. Dies gilt auch bei interfakultären Studiengängen.

Die Leiter\*innen der zentralen Einrichtungen und der Einrichtungen, die Fort- und Weiterbildungen anbieten sowie deren für die Durchführung und Auswertung von Evaluationen zuständigen Mitarbeiter\*innen haben Zugriff auf alle Ergebnisse in ihrem Bereich. Darüber hinaus hat kein weiterer Personenkreis Zugriff auf die Rohdaten der dort durchgeführten Evaluationen.

- (5) Die\*Der Zentrale Evaluationsbeauftragte stellt den Fakultäten die anonymisierten Daten aus der Absolvent\*innenbefragung zur Verfügung.
- (6) Die aggregierten „ECTS-Erfolgsquoten“ auf Lehreinheitsebene nach Abschlussart für die landesweite ECTS-Statistik werden von der Zentralen Universitätsverwaltung an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt.
- (7) Die Fakultäten legen der\*dem Zentralen Evaluationsbeauftragten in einem einheitlichen Turnus alle drei Jahre einen anonymisierten, zusammengefassten Evaluationsbericht zu den Studiengängen vor. Diese bilden die Grundlage für den zentralen Evaluationsbericht (Abs. 7).
- (8) Der\*Die Rektor\*in veröffentlicht alle drei Jahre die zusammengefassten Ergebnisse aller Fakultäten in einem zentralen Evaluationsbericht.

- (9) Die Evaluationsergebnisse fließen als wesentlicher Baustein in die Qualitätsmanagementkonzepte der Universität, der Fakultäten und Studiengänge ein.
- (10) Die anonymisierten Fakultätsberichte werden den dezentralen Studienbeiräten und Studienkommissionen zur Verfügung gestellt. Beide Gremien können Empfehlungen zur Evaluation von Studium und Lehre aussprechen.
- (11) Grundsätzlich können die anonymisierten Berichte intern verantwortlichen Personen und den für die Qualität von Studium und Lehre sowie von Fort- und Weiterbildung zuständigen Gremien als auch Studiengangworkshops und Studiengangskonferenzen zur Verfügung gestellt werden.

## § 6 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Es gelten die Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW.
- (2) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist auf Fakultätsebene die\*der Dekan\*in verantwortlich.
- (3) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Die\*Der Dekan\*in gibt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten. Ehemalige erhalten diese Auskunft über die\*den Zentrale\*n Evaluationsbeauftragte\*n.
- (5) Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere im Zusammenhang mit handschriftlichen Angaben z. B. in Freitextfeldern, Rückschlüsse auf die Person bestehen könnten, sind die Studierenden darüber zu informieren und ein Hinweis zu geben, wie sie eine Identifikation verhindern können.
- (6) Es ist zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken eingesetzt werden. Sie dürfen dritten, nicht mit der Evaluation befassten Personen nicht zugänglich gemacht werden.
- (7) Die\*Der Datenschutzbeauftragte der HHU ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation frühzeitig zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr\*ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Personenbezogene Daten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 4 erhoben oder gewonnen worden sind, werden ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verarbeitet. Sie werden nur in anonymisierter Form weiterverarbeitet und veröffentlicht. Ist eine Anonymisierung nicht möglich, z. B. aufgrund einer zu kleinen Anzahl von vorliegenden Antworten bzw. Fällen (diese sollte mindestens 5 betragen), findet keine Auswertung bzw. Veröffentlichung statt. Andere

## Nichtamtliche aktualisierte Fassung (letzte Änderung durch Ordnung vom 26.11.2020)

Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen. Dies ist zu dokumentieren.

(9) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters zu vernichten bzw. zu löschen. Eine Löschung der Daten in § 4 Abs. 9-16 erfolgt innerhalb folgender Fristen:

a) Kontaktdaten Lehrpersonen: zwei Jahre, nachdem unter dem betroffenen Account keine Aktivität mehr stattgefunden hat

b) Kontaktdaten Absolvent\*innen: sofort nach der letzten Befragung oder sofort nach Mitteilung der Person, dass sie an der Befragung nicht mehr teilnehmen möchte.

c) Kontaktdaten Studierende: werden in der Regel semesterweise (spätestens nach zwei Semestern) gelöscht.

Zum Zweck der Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation können die erhobenen Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 13.10.2020.

Düsseldorf, den 26.11.2020

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr.iur.)